Satzung

zur Aufhebung der Veränderungssperre für das Gebiet eingegrenzt durch den Auenweg, die Chemnitzer Straße, die Äußere Chemnitzer Straße und die Zschopau vom 15. September 2004 (Beschluss 158/2004).

Aufgrund von § 17 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), sowie § 4 der SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBI. S. 55, berichtigt S. 159) geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBI. S. 333), vom 11. Mai 2005 (GVBI. S. 155) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 9. August 2006 die Satzung zur Aufhebung der Veränderungssperre für das Gebiet eingegrenzt durch den Auenweg, die Chemnitzer Straße, die Äußere Chemnitzer Straße und die Zschopau beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die mit Satzung vom 15. September 2004 erlassene Veränderungssperre für das Gebiet – eingegrenzt durch den Auenweg, die Chemnitzer Straße, die Äußere Chemnitzer Straße und die Zschopau – für das ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, wird aufgehoben. Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ist in dem als Anlage beigegebenen Lageplan dargestellt. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre kann während der Dienstzeiten im Rathaus, Markt 15, Zimmer 301 eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBI. I S. 1818) werden unbeachtlich die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlichen Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die

Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,

der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist;

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frankenberg/Sa. den 11. September 2006

Firmenich Bürgermeister

